

Merkblatt zur Übertragung von Zahlungsansprüchen

Zahlungsansprüche (ZA)

Die bisherigen Zahlungsansprüche aus 2005 haben zum 31.12.2014 ihre Gültigkeit verloren. In 2015 wurden die Zahlungsansprüche auf der Grundlage der beihilfefähigen Flächen, die zum 15.05.2015 zur Verfügung standen, auf Antrag neu zugewiesen. Nur in Ausnahmefällen (Neueinsteiger, Junglandwirte und Fälle höhere Gewalt bzw. außergewöhnliche Umstände) ist eine ZA-Erstzuweisung nach 2015 noch möglich.

- Ein ZA wird mit je einem Hektar beihilfefähiger Fläche aktiviert. Die Aktivierung erfolgt mit der Beantragung der Basisprämie im Gemeinsamen Antrag
- Der Wert eines ZA wird jährlich auf Basis der in der Region (hier: Baden-Württemberg) ermittelten beantragten beihilfefähigen Flächen und dem der jeweiligen Region zur Verfügung stehenden Finanzvolumen (regionale Obergrenze) ermittelt.
- die ZA sind teilbar und identifizierbar
- ZA können mit und ohne Fläche übertragen werden

Allgemeine Antragsvoraussetzungen für die Erstzuweisung von ZA und die Gewährung von Direktzahlungen sind:

- Aktive Betriebsinhaberschaft
- Mindestbetriebsgröße von 1 ha beihilfefähiger Fläche und
- Mindestschlaggröße von 0,10 ha
- die landwirtschaftliche Fläche muss dem Antragsteller zum 15.05.2019 zur Verfügung stehen und das komplette Kalenderjahr beihilfefähig sein.

Wert eines Zahlungsansprüche (ZA) in Baden-Württemberg

Basisprämie	2015	2016	2017	2018	2019
Wert eines ZA	162,52 €/ha	161,45 €/ha	165,91 €/ha	170,96 €/ha	ca. 176 €/ha

Zwischen den Bundesländern bestehen bei den ZA noch Wertunterschiede. Ab 2017 erfolgt eine schrittweise Anpassung der unterschiedlichen ZA-Werte. Ab 2019 haben alle Zahlungsansprüche in Deutschland einen einheitlichen Wert.

Im Rahmen der Direktzahlungen wird auf Antrag zusätzlich zur Basisprämie die Umverteilungsprämie für die ersten 46 Hektare, die Greeningprämie und ggfs. die Junglandwirteprämie gewährt. Es gelten folgende Prämiensätze:

Weitere Direktzahlungen	2017	2018
Greeningprämie	86,75 €/ha	86,46 €/ha
Umverteilungsprämie für die ersten 30 ha	50,48 €/ha	50,87 €/ha
Umverteilungsprämie für die nächsten 16 ha	30,28 €/ha	30,52 €/ha
Junglandwirteprämie	44,27 €/ha	44,27 €/ha

Übertragung von Zahlungsansprüchen – Was ist zu beachten?

1. **Übertragung ist nur an aktive Betriebsinhaber möglich:** Betriebsinhaber ist eine natürliche oder juristische Person, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Übernehmer von ZA müssen über eine Registriernummer (Unternehmens-Nr.) verfügen.

2. **Regional gebunden:** Ab 2019 entfällt die regionale Beschränkung der Übertragung und Nutzung von ZA nur im eigenen Bundesland. Ab 2019 haben alle ZA einen einheitlichen Wert und können auch in anderen Bundesländern aktiviert werden.
3. **Endgültige ZA-Übertragung:** Die Übertragung erfolgt mit Eigentumsübergang. Hierzu gehören z.B. der Kauf oder die Schenkung. Die endgültige Übertragung von ZA kann mit oder ohne Fläche erfolgen.
4. **Befristete oder unbefristete ZA-Verpachtung:** Die Verpachtung von ZA kann mit oder ohne Fläche erfolgen. Nach Ablauf des Pachtzeitraums steht der ZA wieder dem Verpächter zur Verfügung. Bei einer befristeten ZA-Verpachtung mit Enddatum steht der ZA nach Ablauf des Pachtzeitraums automatisch wieder der verpachtenden Person zur Verfügung (es ist nichts zu veranlassen). Bei einer unbefristeten ZA-Verpachtung (ohne Enddatum) ist zu gegebener Zeit die Rückgabe der ZA an den Verpächter der unteren Landwirtschaftsbehörde zu melden.
5. **Einzug nicht genutzter ZA:** Soweit ZA in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht genutzt wurden werden diese der Nationalen Reserve (NR) zugeführt. Die in 2015 erstmals zugewiesenen ZA waren in 2015 vollständig aktiviert. Das bedeutet, dass ZA, die 2017 und 2018 nicht genutzt werden, im Jahr 2019 nicht mehr zur Verfügung stehen.
6. **Bei Hofübergaben oder Änderung der Rechtsform:** Auch bei Hofübergaben oder Änderung der Rechtsform z.B. Gründung einer GbR sind die ZA fristgerecht zu übertragen.

Mitteilung der ZA-Übertragung - das Meldeverfahren

Die im privatrechtlichen Bereich vorgenommene Übertragung von ZA (z.B. durch Kaufvertrag, Übertragungsvertrag oder Pachtvertrag zwischen den Beteiligten) muss der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde (ULB) innerhalb eines Monats mitgeteilt werden.

Die Mitteilung erfolgt entweder über

- das **Online-Meldeverfahren** in der ZID unter www.zi-daten.de oder
- durch **formulargebundene Meldung** auf dem Postweg. Das Übertragungsformular steht im Internet unter www.landwirtschaft-bw.de oder www.ga-sig.de zur Verfügung bzw. ist bei der unteren Landwirtschaftsbehörde erhältlich.

Der Zugang zur ZID ist über die persönliche Identifizierungsnummer (PIN) möglich. Sofern bereits eine PIN zugewiesen wurde, diese aber nicht mehr bekannt ist, kann die Erneuerung der PIN entweder online unter www.fiona-antrag.de oder per Fax oder E-Mail beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, SEU, Dienstsitz Kornwestheim, Stuttgarter Str. 161, 70806 Kornwestheim, Fax: 07154/9598-885, E-Mail: ZID@mlr.bwl.de beantragt werden.

Übertragungsfristen für den Gemeinsamen Antrag 2019:

Die Übertragung von ZA kann bei den Direktzahlungen 2019 nur berücksichtigt werden, wenn

- die privatrechtliche Übertragung spätestens am 15.05.2019 erfolgt ist und
- die vollständige Meldung im Online-Meldeverfahren in der ZID bis **spätestens 11. Juni 2019** erfolgt ist oder die Meldung mit dem Übertragungsformular bis **spätestens 11. Juni 2019** der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde vorliegt.